

EINHALTUNG DER ANWENDBAREN RECHTSVORSCHRIFTEN FÜR GESUNDHEITS- UND UMWELTSCHUTZ

Als Hersteller der an den Kunden verkauften chemischen Stoffe, und zwar unabhängig davon, ob diese Stoffe geliefert worden sind, um sie in unveränderter Form zu verwenden oder ob diese in Gemischen oder Erzeugnissen Verwendung finden sollen, verpflichtet sich der Lieferant zur Einhaltung aller einschlägigen geltenden gesetzlichen Regelungen und Rechtsvorschriften, insbesondere der EU-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und der EU-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in Bezug auf die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung) einerseits, und die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung) andererseits.

Im Rahmen dieser Verpflichtung verpflichtet sich der Lieferant für die gesamte Laufzeit dieses Vertrages auch zur Einhaltung aller etwaigen rechtlichen Neuregelungen und zur daraus resultierenden Anpassung seiner Pflichten gegenüber dem Kunden.

Der Lieferant stellt in diesem Zusammenhang insbesondere sicher, dass die an den Kunden gelieferten Stoffe ordnungsgemäß für die ihm vom Kunden angezeigten Verwendungen registriert sind. Der Lieferant verpflichtet sich, dem Kunden die Registrierungsnummern der Stoffe mitzuteilen.

Falls ein Antrag zur Aufnahme dieses Stoffes in die Kandidaten-Liste der Besonders Besorgniserregender Stoffe (SVHC) der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) vorliegt, ist der Lieferant ferner verpflichtet, den Kunden entsprechend zu unterrichten, sobald er Kenntnis davon erhält. Diese Verpflichtung gilt auch dann, wenn an den Kunden Gemische oder Erzeugnisse verkauft werden, die diese Stoffe enthalten.

Unterliegen die an den Kunden gelieferten Stoffe der Zulassungspflicht oder Beschränkungen, verpflichtet sich der Lieferant zudem, den Kunden schriftlich über jegliche die Stoffe betreffenden Beschränkungen oder Verbote der Verwendung sowie über etwaige Möglichkeiten, diese Stoffe zu ersetzen, zu unterrichten.

Der Lieferant wird den Kunden mindestens sechs (6) Monate im Voraus schriftlich in Kenntnis setzen, falls er während der Laufzeit des vorliegenden Vertrags beabsichtigt, entweder die Bestandteile und/oder die technischen Eigenschaften der gelieferten Stoffe, Gemische oder Erzeugnisse zu ändern oder ihren Verkauf einzustellen.

Den Stoffen [und/oder Gemischen und/oder Erzeugnissen] sind sämtliche Informationen beizufügen, die erforderlich sind, damit der Kunde sie vollkommen sicher verwenden kann. Falls ein Sicherheitsdatenblatt (SDS) nach den geltenden EU- und/oder nationalen Bestimmungen vorgeschrieben ist, sind entsprechende Informationen in den Sicherheitsdatenblättern (SDSs), verfasst in der Sprache des Lieferlandes, aufzunehmen; ist kein Sicherheitsdatenblatt (SDS) zu erstellen, so verpflichtet sich der Lieferant zur ordnungsgemäßen Erteilung von Informationen gemäß Artikel 32 der REACH-Verordnung.

Der Lieferant haftet gegenüber dem Kunden für sämtliche finanziellen Folgen, die sich aus der Nichteinhaltung der Maßgaben aus der REACH- und CLP-Verordnung und der diesbezüglichen vertraglichen Verpflichtungen durch den Lieferanten ergeben; der Lieferant stellt den Kunden außerdem gegenüber sämtlichen, möglicherweise aus einer solchen Pflichtverletzung erwachsenden Ansprüchen Dritter frei. Etwaige an anderer Stelle in diesem Vertrag vorgesehene Haftungsbeschränkungen gelten für diese vorgenannte Haftung des Lieferanten ausdrücklich nicht.